

Antrag an die Mitgliederversammlung am 16.11.2019

Anlage 15c. VIII)



Streichung des §218 StGB Schwangerschaftsabbruch

Antragsteller innen:

Daniela Trochowski, Heidi Bothur, Dr. Ines Scheibe, Elke Rasche, Katrin Schwabow, Chris Lau, Carola Kluschke, Evelin Dehl, Eva Ellerkmann, Sabine Schermele, Melina Rademacher, Johanna Lau, Pauline Kluschke, Sabrina Banze, Thomas Hummitzsch und der Vorstand JuHu Berlin

Antrag:

Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdöR setzt sich aktiv für die Streichung des § 218 zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch ein und fordert die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage außerhalb des Strafgesetzbuches, die den uneingeschränkten Zugang zu legalem Schwangerschaftsabbruch für ungewollt Schwangere sichert.

Mit diesem Beschluss schließt sich der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdöR dem Votum des Bundeshauptausschusses vom 15. Dezember 2018 an.

Begründung:

Gegenwärtig wird eine schwangere Frau in eine Pflichtberatung geschickt, wenn sie einen Schwangerschaftsabbruch erwägt. Dies ist gleichbedeutend mit einer Bevormundung von Frauen. Ihnen wird nicht nur die Entscheidungshoheit über ihren Körper und ihr Leben abgesprochen, sondern auch die Fähigkeit, darüber als mündige Bürgerinnen verantwortungsbewusst selbst zu entscheiden.

Auch wenn Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung (§ 218a) straffrei bleiben: Rechtswidrig sind sie dennoch. Und das hat Konsequenzen. „Mit dem Makel der Rechtswidrigkeit können wir auch den unterstellten moralischen Makel wegnehmen“, sagte Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert vom Institut für Ethik der Medizinischen Fakultät Münster, die viele Jahre dem Deutschen Ethikrat angehörte, auf dem vom Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg organisierten Podium zu „ethischen, medizinischen und juristischen Aspekten beim Schwangerschaftsabbruch“ nach aktueller Rechtslage am 13. Juni 2019 in der Urania Berlin. Die gesellschaftliche Entkriminalisierung und Enttabuisierung sei die notwendige Grundlage, um weitere psychosoziale und medizinische Hilfen zu garantieren. Beispielsweise müssen Schwangerschaftsabbrüche in den ersten Wochen einer Schwangerschaft dringend in die Ausbildung von angehenden Mediziner_innen und Arzthelfer_innen aufgenommen sowie Gegenstand wissenschaftlicher Forschung werden. Dies ist momentan nicht der Fall, die bestehende Gesetzeslage verhindert das, weil Universitäten strafrechtlich relevante Inhalte nicht vermitteln müssen. An der strafrechtlichen Relevanz scheitert zudem auch die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen durch die Krankenkassen. Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung werden die Kosten nur dann von der gesetzlichen Krankenkasse getragen, wenn die Frau sozial bedürftig ist.

„Die Androhung von Strafe durch die Strafrechtsparagrafen macht uns Ärzte und Ärztinnen angreifbar. Das muss weg. Das darf nicht sein. [...] Wenn's überhaupt geregelt werden muss, dann nicht im Strafgesetz.“ Das sagte die Berliner Frauenärztin Dr. Gabriele Halder (Vorstand Familienplanungszentrum BALANCE e.V., Mitglied der Ärztekammer Berlin), auf unserem Podium im Juni.

Die wohlmeinende Sorge, eine Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch könnte negative Folgen für schwangere Frauen nach sich ziehen, weil Ärzt_innen oder andere Dritte gegen den Willen der Frauen Schwangerschaftsabbrüche vornehmen bzw. veranlassen könnten und straffrei blieben, ist unbegründet. Eingriffe von Ärzt_innen oder anderen Dritten gegen den Willen einer Schwangeren fallen in den Bereich der §§ 223-231 „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“¹ und werden strafrechtlich durch diesen gedeckt. Staaten wie Kanada zeigen im Übrigen, dass eine humane Regelung außerhalb des Strafgesetzbuches möglich ist, nämlich im Gesundheitsrecht.

Die Möglichkeit der psychosozialen Beratung soll staatlich finanziert erhalten bleiben, damit Schwangere, die hinsichtlich ihrer Entscheidung unsicher sind, die notwendigen Informationen sowie Begleitung und Unterstützung erhalten. Dieses Angebot sollte freiwillig sein und von multiprofessionellen Teams mit unterschiedlicher weltanschaulicher Orientierung durchgeführt werden, um den unterschiedlichen individuellen Wertorientierungen der Schwangeren zu entsprechen. Dieses Beratungsangebot sollte künftig mit anderen Leistungen der Familienplanung und Familienhilfe in einem neu zu formulierenden Familienplanungsgesetz verankert werden.

Wir müssen die Vergangenheit kennen, um die Gegenwart zu verstehen und die Zukunft planen zu können. Die Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch ist eine fast 100-jährige Forderung von Frauen und stellt einen grundlegenden Faktor für ein selbstbestimmtes Leben und die Gleichstellung der Geschlechter dar. Die Einordnung des Schwangerschaftsabbruchs in die Straftaten gegen das Leben erwächst aus der christlich-fundamentalistischen Sichtweise, dass das „gottgegebene“ menschliche Leben mit der Befruchtung der Eizelle beginne und von diesem Moment an durch staatliche Verbote zu schützen sei.

Die Bevormundung von Frauen durch den § 218 hat eine lange Geschichte. Der § 218 wurde 1871 als militärstrategisches Instrument eingeführt und sah bei Schwangerschaftsabbruch eine mehrjährige Zuchthausstrafe vor, um für die imperialistische Politik des Kaiserreiches den Truppennachschub langfristig zu sichern. Sozialdemokrat_innen und Kommunist_innen forderten bereits 1920 die Abschaffung des Paragrafen. Die Nationalsozialisten verboten den Schwangerschaftsabbruch, zugleich untermauerten sie mit Zwangssterilisation und Zwangsabbrüchen ihre Rassen- und Reinheitslehre. In der DDR existierten verschiedene Indikationsmodelle, bis man 1972 die Fristenregelung, gebunden an psychosoziale Indikationen, einführte. In der BRD wurde zunächst der alte § 218 reaktiviert und 1972 eine Fristenregelung eingeführt, gegen die fünf CDU-regierte Bundesländer 1974 erfolgreich klagten. 1976 trat die Indikationsregelung in Kraft und 1993 beschloss der christlich dominierte Bundestag die Fristenregelung mit Beratungspflicht.

Auch wenn in § 218 StGB die straffreien Ausnahmen verankert sind, ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich rechtswidrig. Bis heute. Das ist nicht hinnehmbar. Unsere liberale Gesellschaft muss die Rahmenbedingungen dafür

¹ Dazu zählen Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), schwere Körperverletzung (§ 226 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), Einwilligung (§ 228 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), Strafantrag (§ 230 StGB), Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB).

schaffen, dass eine (ungewollt schwangere) Frau legal und sicher, selbstbestimmt und frei sowie unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation über ihre Schwangerschaft entscheiden kann.